

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	<b>23.04.2024</b>
Thema	<b>Keine Einschränkung</b>
Schlagworte	<b>Immunität</b>
Akteure	<b>Keine Einschränkung</b>
Prozesstypen	<b>Keine Einschränkung</b>
Datum	<b>01.01.1965 - 23.04.2024</b>

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Brändli, Daniel  
Bühlmann, Marc  
Hirter, Hans

## Bevorzugte Zitierweise

Brändli, Daniel; Bühlmann, Marc; Hirter, Hans 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Immunität, 1990 - 2022*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 23.04.2024.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Grundlagen der Staatsordnung</b>	1
Rechtsordnung	1
Öffentliche Ordnung	1
Institutionen und Volksrechte	1
Parlamentsmandat	1
<hr/>	
<b>Parteien, Verbände und Interessengruppen</b>	17
Parteien	17
Konservative und Rechte Parteien	18

## Abkürzungsverzeichnis

<b>EJPD</b>	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
<b>GPK</b>	Die Geschäftsprüfungskommissionen
<b>RK-SR</b>	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
<b>SPK-NR</b>	Staatspolitische Kommission des Nationalrates
<b>APK-NR</b>	Aussenpolitische Kommission des Nationalrates
<b>Büro-NR</b>	Büro des Nationalrates
<b>SPAG</b>	Schweizerische Public Affairs Gesellschaft
<b>SBB</b>	Schweizerische Bundesbahnen
<b>EDA</b>	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
<b>IK-NR</b>	Immunitätskommission des Nationalrates
<b>PKK</b>	Kurdische Arbeiterpartei
<b>KESB</b>	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
<b>EMD</b>	Eidgenössisches Militärdepartement, heute: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

---

<b>DFJP</b>	Département fédéral de justice et police
<b>CdG</b>	Les Commissions de gestion
<b>CAJ-CE</b>	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
<b>CIP-CN</b>	Commission des institutions politiques du Conseil national
<b>CPE-CN</b>	Commission de politique extérieure du Conseil national
<b>Bureau-CN</b>	Bureau du Conseil national
<b>SSPA</b>	Société Suisse de Public Affairs
<b>CFF</b>	Chemins de fer fédéraux suisses
<b>DFAE</b>	Département fédéral des affaires étrangères
<b>CDI-CN</b>	Commission de l'immunité du Conseil national
<b>PKK</b>	Parti des travailleurs du Kurdistan
<b>APEA</b>	Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte
<b>DMF</b>	Département militaire fédéral, aujourd'hui: Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)

# Allgemeine Chronik

## Grundlagen der Staatsordnung

### Rechtsordnung

#### Öffentliche Ordnung

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE  
DATUM: 17.12.1993  
HANS HIRTER

Zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kam es auch im Rahmen von europaweit ausgeführten **Aktionen von Kurden gegen türkische Einrichtungen**. In Bern, wo kurdische Demonstranten auf das türkische Botschaftsgelände einzudringen versuchten, schossen Botschaftsangestellte in die Menge und verletzten dabei mehrere Demonstranten und einen Polizisten, wobei ein Kurde seinen Schussverletzungen erlag. Da die Türkei auf der diplomatischen Immunität ihrer Botschaftsangestellten beharrte, konnten die Schützen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Im Herbst kam es an verschiedenen Orten in der Schweiz wie auch in Deutschland, Österreich, Grossbritannien und Dänemark zu weiteren Brandanschlägen gegen türkische Büros, Geschäfte und Vereinslokale. Die Ermittlungsbehörden nahmen an, dass auch hinter diesen Anschlägen die Kommunistische Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) stand. Der Bundesrat beschloss, im Gegensatz zu den Regierungen Deutschlands und Frankreichs, auf ein Verbot der PKK einstweilen zu verzichten, diese aber intensiver zu überwachen als bisher, und die diesbezügliche Koordination mit den Polizeibehörden anderer europäischer Staaten zu verstärken.<sup>1</sup>

### Institutionen und Volksrechte

#### Parlamentsmandat

MOTION  
DATUM: 19.03.1990  
HANS HIRTER

Eine Mehrheit des Nationalrats sah die Ehre des schweizerischen Parlamentes durch Äusserungen beleidigt, welche Nationalrat **Ziegler** (sp, GE) in ausländischen Medien gemacht hatte. Stein des Anstosses war vor allem seine Aussage in einer Fernsehsendung des Süddeutschen Rundfunks, dass 70% der Parlamentarier Verwaltungsratsmitglieder von Grossbanken seien (in Wahrheit sind es 4,5%) und dass das Parlament korrupt sei. Die Volkskammer überwies mit 83:54 Stimmen eine Motion Stucky, welche vom Ratsbüro verlangt, den Wahrheitsgehalt dieser Anschuldigungen abzuklären und gegebenenfalls eine Entschuldigung von Ziegler einzuholen und diese der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die mündlichen und schriftlichen Aussagen Zieglers werden das Parlament auch weiterhin beschäftigen. So reichte ein Genfer Untersuchungsrichter ein Gesuch um Immunitätsaufhebung wegen einer Verleumdungsklage eines Genfer Geschäftsmannes ein. Die zuständige Nationalratskommission beschloss, dem Plenum die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen. In Zusammenhang mit seinem in Paris erschienen Buch «La Suisse lave plus blanc» ist Ziegler in Frankreich, wo ihn keine Immunität schützt, im Verlauf des Berichtsjahres in mehreren Fällen wegen Verleumdung bzw. Beschimpfung eingeklagt und zum Teil bereits verurteilt worden.<sup>2</sup>

ANDERES  
DATUM: 23.03.1990  
HANS HIRTER

Das Parlament musste sich verschiedentlich mit Gesuchen um die **Aufhebung der Immunität** einzelner seiner Mitglieder befassen. So hatte Nationalrat Sager (svp, BE) 1988 gegen seinen Ratskollegen Bäumlin (sp, BE) Strafklage wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede eingereicht. Da die beanstandete Äusserung von Bäumlin ursprünglich im Rahmen der Parlamentsarbeit gemacht und erst nachträglich publiziert worden war, lehnten beide Kammern auf Antrag der Petitionskommission die Immunitätsaufhebung diskussionslös ab. Zu einem gleichen Entscheid – bei allerdings recht starker Opposition – kam es im Fall von Nationalrat Günter (ldu, BE), gegen den die Justizbehörden ein Verfahren wegen der Unterbringung eines abgewiesenen Asylbewerbers eröffnen wollten. Bei Entscheiden über die Aufhebung der Immunität verfügt das Parlament jeweils über einen gewissen Handlungsspielraum, welche Tätigkeiten es als in Zusammenhang mit der Ausübung des parlamentarischen Mandats stehend betrachten will.<sup>3</sup>

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE**  
DATUM: 23.03.1990  
HANS HIRTER

Diesen Zustand wollte Nationalrat Ruf (sd, BE) ändern. Er hatte 1987 mit einer parlamentarischen Initiative verlangt, dass nur noch die im Plenum oder in den Kommissionen gemachten Äusserungen straffrei bleiben sollen. Der Rat lehnte diese **restriktive Regelung** deutlich ab, ohne allerdings das Problem der Abgrenzung zwischen mandatsbedingten – und damit vor Strafverfolgung geschützten – und anderen Tätigkeiten eingehend zu erörtern. Dies soll allerdings nachgeholt werden: die zuständige Kommission beschloss, zu diesem Thema im Februar 1991 ein Seminar mit Staatsrechtlern abzuhalten.<sup>4</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 21.03.1991  
HANS HIRTER

Auch 1991 musste sich das Parlament mit einer Reihe von Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden um Aufhebung der Immunität einzelner seiner Mitglieder beschäftigen. Gleich gegen sechs Nationalräte und Nationalrätinnen hatte das EMD Strafanzeige wegen **Hausfriedensbruchs anlässlich einer Protestaktion gegen den in Neuchlen-Anschwilen** (SG) geplanten Waffenplatz eingereicht. Auf Antrag der vorberatenden Kommissionen lehnten beide Kammern eine Aufhebung der Immunität ab, da ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Aktion (Durchführung einer Pressekonferenz auf dem umzäunten Areal) und der politischen Tätigkeit der Beschuldigten bestehe.<sup>5</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 04.10.1991  
HANS HIRTER

Auch bei der **Verleumdungsklage eines** – in der Zwischenzeit vom Bundesrat ausgewiesenen – **afrikanischen Diplomaten gegen Nationalrat Spielmann** (pda, GE) hob das Parlament die Immunität nicht auf. Da Spielmann seine Anschuldigungen nicht nur in der Parteizeitung "Voix Ouvrière" publiziert, sondern in diesem Zusammenhang auch eine Motion eingereicht hatte, war für die Mehrheit beider Räte ein direkter Zusammenhang mit seinem politischen Mandat gegeben. In beiden Fällen hatte eine starke Minderheit der Kommission des Nationalrats für eine Abschaffung der Praxis der sogenannt relativen Immunität votiert. Diese schützt Parlamentarier vor Strafverfolgung, wenn ihre inkriminierten Aktivitäten zwar ausserhalb des Ratsbetriebs stattfinden, aber in einem Zusammenhang mit dem politischen Mandat stehen.<sup>6</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 05.10.1991  
HANS HIRTER

Nicht einig waren sich National- und Ständerat in der Beurteilung des Gesuchs um die Aufhebung der Immunität von **Nationalrätin Jeanprêtre** (sp, VD) zwecks Eröffnung eines Verfahrens wegen **Amtsgeheimnisverletzung**. Die Angeschuldigte hatte in einem Zeitungsartikel zur Fichen-Affäre nicht nur über die Registriertätigkeiten der Bundesanwaltschaft geschrieben, sondern auch ähnliche Vorkommnisse auf Kommunalebene zitiert, welche ihr in ihrer früheren Funktion als Exekutivmitglied der Gemeinde Morges (VD) zu Ohren gekommen waren. Gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit verneinte eine knappe Mehrheit des Nationalrats einen engen Zusammenhang zwischen dem Nationalratsmandat und dem Zeitungsartikel. Da in diesem Fall kein Anspruch auf Immunität besteht, ist auch keine Aufhebung erforderlich. Der Nationalrat beschloss deshalb, auf das Gesuch nicht einzutreten, d.h. den Gerichtsbehörden freie Hand zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens zu erteilen. Der Ständerat korrigierte jedoch diesen Entscheid. Da Jeanprêtre ihre Aussagen zu einem nationalen Thema, das auch im Nationalrat behandelt worden sei, gemacht habe, erkannte er auf einen Zusammenhang mit der Ausübung des Nationalratsmandats. Er trat deshalb auf das Gesuch ein und beschloss, ihm nicht stattzugeben.<sup>7</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 12.12.1991  
HANS HIRTER

Nicht gegeben war diese relative Immunität nach Ansicht beider Parlamentskammern hingegen im Fall **Ziegler** (sp, GE) gegen den Genfer Geschäftsmann Gaon, welchen Ziegler in einem seiner Bücher als Spekulanten und Schieber bezeichnet hatte. Die vorberatenden Kommissionen waren zwar zum Schluss gekommen, dass die inkriminierten Äusserungen in einem engen Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit Zieglers stehen und deshalb die Immunität nicht aufgehoben werden soll. Der Nationalrat folgte in der Frühjahrsession aber mit 97 zu 72 Stimmen der Kommissionsminderheit, welche argumentiert hatte, dass Ziegler seine Äusserungen in seiner Funktion als Professor und Publizist gemacht habe und sie daher nicht in Zusammenhang mit seinem politischen Mandat stehen. Da in solchen Fällen kein Anspruch auf Immunität besteht, sei, auch wenn das Parlament in der bisherigen Praxis diese Bestimmung nicht konsequent angewendet habe, auf das Gesuch nicht einzutreten und damit der Genfer Justiz freie Hand zur Beurteilung der

Verleumdungsklage gegen Ziegler zu erteilen. Der Ständerat schloss sich mit 16:15 Stimmen diesem Entscheid an.

In Kommentaren sprachen linke Kreise von einem Angriff auf die Meinungsfreiheit und Rache an einem missliebigen Politiker. Die Befürworter des Beschlusses betonten den Aspekt der Rechtsgleichheit. Es sei stossend, so argumentierten sie, dass ein Parlamentarier das Privileg besitzen soll, über andere Personen Behauptungen in die Welt zu setzen, ohne dafür gegebenenfalls vor Gericht den Wahrheitsbeweis antreten zu müssen. Ziegler wurde in der Folge vom Genfer Generalprokurator zu einer Busse von 1000 Fr. wegen übler Nachrede verurteilt, legte gegen diesen Entscheid jedoch Berufung ein.

Mehr Verständnis fand Ziegler bei seinen Ratskollegen im Fall der Ehrverletzungsklage des Bieler Geschäftsmannes Simonian. Hier konnte der Angeschuldigte nachweisen, dass er die in einem Buch publizierte Anschuldigung, bei der Firma des Simonian handle es sich um ein Geldwäschereiunternehmen, bereits zuvor im Nationalratssaal vorgebracht hatte. Nach bisheriger Rechtsauslegung besteht in derartigen Fällen, d.h. bei der Wiederholung von Ratsvoten, ein absoluter Immunitätsschutz. Sowohl der National- als auch der Ständerat traten deshalb in diesem Fall auf das Gesuch ein und lehnten die Aufhebung der Immunität des streitbaren Genfer Nationalrats ab.<sup>8</sup>

#### PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

DATUM: 15.12.1992  
HANS HIRTER

Die eidgenössischen Räte hatten sich im Vorjahr mit einer Reihe von richterlichen Begehren für die Aufhebung der Immunität von Parlamentsmitgliedern befassen müssen, wobei die Beurteilung nicht immer einheitlich ausfiel. Der Ständerat überwies nun eine parlamentarische Initiative Rüesch (fdp, SG) für eine **restriktivere Regelung des Immunitätsprivilegs für Parlamentarier**. Diese verlangt, dass das den Parlamentariern zustehende Recht auf Schutz vor Strafverfolgung nur noch für im Parlament oder in parlamentarischen Kommissionen gemachte Aussagen gilt (absolute Immunität). Die sogenannte relative Immunität, bei welcher das Parlament entscheiden muss, ob anderswo ausgesprochene Ehrverletzungen, Verleumdungen etc. in engem Zusammenhang mit der politischen Arbeit stehen und deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen, soll hingegen aufgehoben werden.<sup>9</sup>

#### ANDERES

DATUM: 31.12.1992  
HANS HIRTER

Im Fall **Jeanprêtre** (sp) änderte der Nationalrat im Berichtsjahr seine Meinung und schloss sich dem Entscheid des Ständerates an, die **Immunität** der Waadtländer Nationalrätin **nicht aufzuheben**.<sup>10</sup>

#### PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

DATUM: 24.05.1994  
HANS HIRTER

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats legte in Ausführung der 1992 überwiesenen parlamentarischen Initiative Rüesch (fdp, SG) ihre Anträge für eine **restriktivere Handhabung des Immunitätsprivilegs** für Parlamentarier und von der Bundesversammlung gewählte Amtsträger vor. Die absolute Immunität für Voten im Rat und in Ratskommissionen will sie beibehalten. Hingegen schlug sie vor, den relativen Schutz vor Strafverfolgung - der durch einen Parlamentsbeschluss aufgehoben werden kann - für andere im Zusammenhang mit der politischen Stellung stehende Handlungen (z.B. Äusserungen oder Amtsgeheimnisverletzungen) einzuschränken. Dieser soll nur noch dann beansprucht werden dürfen, wenn sich diese Handlungen "zur Hauptsache" auf die amtliche Stellung oder Tätigkeit beziehen. Diese präzisierende Einschränkung fand auch die Unterstützung des Bundesrates. Der Ständerat stimmte der Gesetzesrevision zu.<sup>11</sup>

#### ANDERES

DATUM: 23.06.1995  
HANS HIRTER

Einmal mehr hatte sich das Parlament mit einem Begehren eines Untersuchungsrichters um die Aufhebung der Immunität von Nationalrat **Jean Ziegler** (sp, GE) zu befassen. Eine Tessiner Finanzfirma hatte Ziegler eingeklagt, sie im Rahmen einer Fernsehsendung kreditschädigend und verleumderisch angegriffen zu haben. Die Kommissionen beider Räte vermochten einen Zusammenhang zwischen Zieglers Abgeordnetentätigkeit und seinen Äusserungen im Fernsehen auszumachen und sprachen sich deshalb für die Ablehnung des Gesuchs aus. Diskussionslos folgten beide Kammern diesem Antrag.<sup>12</sup>

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE**  
DATUM: 03.10.1995  
HANS HIRTER

Die im Vorjahr vom Ständerat in Ausführung einer parlamentarischen Initiative Rüesch (fdp, SG) beschlossene präzisierende **Einschränkung des Immunitätsprivilegs** für Aktivitäten ausserhalb des Parlaments (relative Immunität) fand im Nationalrat keine Zustimmung. Nach dessen Ansicht, die anschliessend auch vom Ständerat übernommen wurde, besteht diesbezüglich zur Zeit kein Regelungsbedarf.<sup>13</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 25.11.1996  
HANS HIRTER

Das Parlament hatte sich mit einem Gesuch der Zürcher Strafverfolgungsbehörden um Aufhebung der Immunität von Nationalrat **Scherrer** (fp, BE) zu befassen. Dieser war angezeigt worden, in der TV-Diskussionssendung "Arena" mit abfälligen Äusserungen über Asylbewerber gegen das **Anti-Rassismugesetz** verstossen zu haben. Das Parlament erkannte einen engen Zusammenhang zwischen Scherrers Auftritt in der "Arena" und seiner politischen Tätigkeit und damit grundsätzlich auf die Zuerkennung der relativen Immunität. Da überdies die Aussagen Scherrers den Tatbestand des Diskriminierungsverbots wahrscheinlich ohnehin nicht erfüllen würden, kam es zum Schluss, dass in diesem Fall das Interesse an der freien politischen Meinungsäusserung von Parlamentsmitgliedern höher zu bewerten sei, als dasjenige an einer Strafverfolgung. Beide Kammern beschlossen ohne Gegenstimme, dem Gesuch um Aufhebung der relativen Immunität nicht stattzugeben.<sup>14</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 03.03.1998  
HANS HIRTER

Das Parlament hatte sich mit einem Begehren auf Immunitätsaufhebung des Bezirksgerichts Zofingen (AG) zu befassen, welches eine Ehrverletzungsklage der Umweltschutzorganisation Greenpeace gegen Nationalrat **Giezendanner** (svp, AG) zu beurteilen hat. Der Angeklagte hatte diese Organisation im Zusammenhang mit unbewilligten Demonstrationen und Strassensperren in Faxschreiben an Medienredaktionen als „Terroristenorganisation“ bezeichnet. Obwohl Giezendanner diesen Prozess führen wollte und deshalb für Aufhebung seiner Immunität plädierte, beschloss der Nationalrat auf Antrag seiner Rechtskommission, diese nicht aufzuheben. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass es sich hier eindeutig um eine politische Auseinandersetzung handle und deshalb, namentlich bei strafrechtlich eher unbedeutenden Fällen, die relative Immunität gelte. Der Ständerat schloss sich diesem Entscheid an.<sup>15</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 17.12.1998  
HANS HIRTER

Der Nationalrat hatte über die Aufhebung der **Immunität von Nationalrat Keller** (sd, BL) zu entscheiden. Die Bezirksanwaltschaft Zürich hatte ein entsprechendes Gesuch gestellt, nachdem Keller wegen **Verletzung des Rassendiskriminierungsverbots** angezeigt worden war. Zur Last gelegt wurde ihm ein Boykottaufruf gegen „amerikanische und jüdische Waren, Restaurants und Ferienangebote“. Er hatte diesen Aufruf als Reaktion auf Boykottbeschlüsse amerikanischer Staaten und Gemeinden gegen schweizerische Unternehmen im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um Bankguthaben von Holocaustopfern an die Redaktionen verschiedener Schweizer Medien zwecks Veröffentlichung geschickt. Da Keller seine Pressemitteilung als Nationalrat und Präsident der Schweizer Demokraten unterzeichnet hatte, war die Einstufung als Fall der relativen Immunität unbestritten. Eine Kommissionsmehrheit sprach sich für deren Aufhebung aus, da der Tatbestand der Rassendiskriminierung mit grosser Wahrscheinlichkeit erfüllt sei und – gerade angesichts der besonderen Verwerflichkeit von Antisemitismus – ein grosses öffentliches Interesse an einem Gerichtsurteil bestehe. Eine Minderheit der Kommission lehnte eine Immunitätsaufhebung ab. Sie verurteilte zwar den Aufruf Kellers ebenfalls, zweifelte aber daran, dass das für eine Immunitätsaufhebung geforderte Kriterium einer wahrscheinlichen Verurteilung erfüllt sei, da der Aufruf nicht gegen Personen, sondern gegen Firmen gerichtet sei und zudem vom Gericht die besondere Situation (Reaktion auf Boykottmassnahmen) berücksichtigt werden müsste. Mit 94 gegen 45 vor allem von der SVP und der FP kommenden Stimmen sprach sich der Rat für die Immunitätsaufhebung aus.<sup>16</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 16.06.1999  
HANS HIRTER

Auf Antrag seiner Kommission lehnte der Ständerat den Entscheid des Nationalrats aus dem Vorjahr ab, die **Immunität von Nationalrat Keller** (sd, BL) im Fall einer Strafverfolgung wegen Verstosses gegen das Anti-Rassismusgesetz aufzuheben. Die Kommission verurteilte zwar die Äusserungen Kellers, begründete ihren ablehnenden Antrag jedoch damit, dass bei dem hier vorliegenden Fall der relativen Immunität (Keller hatte sein Communiqué als Nationalrat und Parteipräsident gezeichnet) ein gewisser Ermessensspielraum bestehe. Insbesondere könne die Immunität gewährt bleiben, wenn ungenügende Anhaltspunkte für eine Verurteilung vorliegen. Dies war nach Ansicht der Kommission der Fall: Keller habe unmittelbar nach seiner Tat klargestellt, dass sich der Boykottaufruf nicht gegen Juden im allgemeinen richte, sondern gezielt als Gegenmassnahme gegen diejenigen amerikanischen jüdischen Firmen, welche zu einem Boykott der Schweiz aufrufen, gedacht sei. Für den Berner Zimmerli (svp) war diese Argumentation nicht stichhaltig. Da es sich nicht um einen unbedeutenden Fall von Ehrverletzung handle, sondern um die Auslegung eines neuen und unter Menschenrechtsaspekten sehr wichtigen Gesetzes, könne nicht das Parlament in einem summarischen Vorverfahren über die Strafwürdigkeit urteilen. Sein Antrag, die Immunität von Nationalrat Keller aufzuheben, unterlag mit 27:15 Stimmen. Der Nationalrat bestätigte hingegen mit dem praktisch gleichen Stimmenverhältnis wie im Dezember 1998 (96:55) seinen Aufhebungsentscheid. In der Differenzbereinigung hielt die kleine Kammer mit 25:11 Stimmen an ihrem ursprünglichen Entscheid fest, womit das Geschäft aus den Traktanden gestrichen und die Immunität von Keller **nicht aufgehoben** wurde.<sup>17</sup>

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE**  
DATUM: 20.12.1999  
HANS HIRTER

1995 war der Ständerat mit seinen Bestrebungen für eine **engere Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Parlamentariern** und von diesen gewählten Magistratspersonen vor der Strafverfolgung am Veto des Nationalrats gescheitert. Nun unternahm seine Kommission für Rechtsfragen einen neuen Anlauf. Mit einer parlamentarischen Initiative beantragte sie eine restriktivere Bestimmung, indem festgehalten werden soll, dass diese relative Immunität (d.h. das Erfordernis einer Zustimmung des Parlaments zu einer Strafverfolgung) nur dann gewährt wird, wenn die inkriminierte Handlung in „unmittelbarem“ Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht. Da allerdings dieser Zusammenhang nicht objektiv definiert werden kann, wird weiterhin das Parlament darüber zu entscheiden haben, ob ein solcher gegeben sei. Gemäss den Ausführungen des Kommissionspräsidenten Zimmerli (svp, BE) anlässlich der Eintretensdebatte wäre ein solcher unmittelbarer Zusammenhang gegeben, wenn die inkriminierte Person sich bei ihren Äusserungen auf Informationen stützt, die sie im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit erworben hat. Der Ständerat stimmte dieser neuen Regelung zu. Gegen den Kommissionsantrag hatten sich zwei Opponenten mit gegensätzlicher Stossrichtung gestellt: Carlo Schmid (cvp, AI) beantragte Nichteintreten, da eine möglichst weitgefasste relative Immunität für die Meinungsfreiheit der Parlamentarier, die eine andere Rolle als die übrigen Bürger zu erfüllen hätten und deren Äusserungen auch viel kritischer wahrgenommen würden, von grosser Wichtigkeit sei. Im Gegensatz zu ihm plädierte der Freisinnige Marty (TI) für die Abschaffung der relativen Immunität, da dieses Privileg für die Ausübung des Amtes für die meisten Parlamentarier ohnehin nicht relevant sei, da gegen sie nie Strafanzeigen eingereicht würden. Der Nichteintretensantrag Schmid wurde vom Rat mit 28:15 Stimmen abgelehnt. Der Antrag der von Marty vertretenen Minderheit, die Immunität nur noch für Handlungen, die sich direkt auf die amtliche Tätigkeit von Parlamentariern beziehen (also z.B. Reden im Parlament und dessen Ausschüssen) zu gewähren, wurde relativ knapp abgelehnt.

Einem einstimmigen Antrag seiner Rechtskommission folgend, **beschloss der Nationalrat** diskussionslos, auf diesen Entscheid des Ständerats **nicht einzutreten**. Kommissionssprecher de Dardel (sp, GE) begründete diese Ablehnung einerseits damit, dass diese neuen Bestimmungen noch mehr Interpretationsprobleme schaffen würden als die bisherigen. Andererseits war aus seiner Begründung auch deutlich die Verärgerung über die Haltung der kleinen Kammer im Fall der Immunitätsgewährung für Nationalrat Keller (sd, BL) herauszuhören (siehe dazu hier).<sup>18</sup>

**PARLAMETARISCHE INITIATIVE**  
DATUM: 05.10.2000  
HANS HIRTER

Der Nationalrat bekräftigte definitiv seinen Beschluss aus dem Vorjahr, nicht auf die Vorschläge des Ständerats für eine **engere Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Parlamentariern** und von diesen gewählten Magistratspersonen vor der Strafverfolgung einzutreten. Der Ständerat hatte zuvor beschlossen, an seinem Projekt festzuhalten.<sup>19</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 11.12.2001  
HANS HIRTER

Aufgrund eines Gesuchs der Bezirksanwaltschaft Zürich, welche gegen **Nationalrat Blocher** (svp, ZH) ein Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Verbot der Rassendiskriminierung durchführen wollte, musste sich das Parlament mit der Aufhebung von Blochers Immunität befassen. Anlass der Klage war eine Rede Blochers von 1997, in welcher er das Vorgehen von internationalen jüdischen Organisationen im Streit um die nachrichtenlosen Konten bei Schweizer Banken kritisiert hatte. Die Mehrheit der Rechtskommission plädierte auf Ablehnung des Gesuchs, da Blocher seine Ansprache in seiner Funktion als Politiker gehalten habe und – in einer summarischen Beurteilung – der monierte Tatbestand des Antisemitismus nicht gegeben sei. Gegen den Widerstand der SP, welche die Äusserungen Blochers als klar antisemitisch taxierte und deshalb die Immunität aufheben wollte, folgte der Rat seiner Kommission und lehnte das Gesuch der Bezirksanwaltschaft ab. Der Ständerat schloss sich diesem Entscheid diskussionslos an.<sup>20</sup>

**PARLAMETARISCHE INITIATIVE**  
DATUM: 22.04.2002  
HANS HIRTER

Die Rechtskommission des Nationalrats sprach sich mit knappem Mehr gegen eine parlamentarische Initiative Aeppli (sp, ZH) aus, welche bei Strafuntersuchungen wegen Verstosses gegen das **Antirassismugesetz** die parlamentarische Immunität grundsätzlich aufheben wollte. (Siehe dazu die Auseinandersetzung um die Aufhebung der Immunität von Nationalrat Blocher (svp, ZH)).<sup>21</sup>

**PARLAMETARISCHE INITIATIVE**  
DATUM: 10.03.2003  
HANS HIRTER

Der Nationalrat gab einer im Jahr 2001 eingereichten parlamentarischen Initiative Aeppli (sp, ZH) keine Folge, welche bei Strafuntersuchungen wegen Verstosses gegen das **Antirassismugesetz** die **parlamentarische Immunität** grundsätzlich aufheben wollte. Ihre Argumentation, dass es sich dabei um besonders verwerfliche Taten handle und die Politiker gerade in diesem heiklen Bereich ein Vorbild für die Bevölkerung sein müssten, vermochte die bürgerliche Ratsmehrheit nicht zu überzeugen. Die Mehrheit der vorberatenden Rechtskommission hielt daran fest, dass auch bei diesen Delikten weiterhin das Parlament die Erlaubnis zu einer strafrechtlichen Verfolgung eines seiner Mitglieder geben muss. Ihrer Ansicht nach gehe es nicht an, bei einem bestimmten Straftatbestand von diesem Prinzip abzuweichen und ihn damit strenger zu bewerten als andere. Zudem befürchtete sie auch, dass dadurch die freie Meinungsäusserungsfreiheit in der politischen Auseinandersetzung beeinträchtigt würde.<sup>22</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 19.12.2007  
HANS HIRTER

Nach längerer Zeit hatte sich das Parlament wieder einmal mit Gesuchen um die **Aufhebung der Immunität** seiner Mitglieder zwecks Eröffnung eines Strafverfahrens auseinander zu setzen. Es ging zum einen um den Zürcher **Nationalrat Schlüer** (svp) (06.088), der in dem von ihm als Chefredakteur geleiteten Blatt „Schweizerzeit“ eine Person des Denunziantentums bezichtigt hatte und in der Folge von dieser angezeigt worden war. Der Nationalrat beschloss gegen den Widerstand der Ratslinken, auf das Gesuch einzutreten, es abzulehnen und damit die Immunität zu gewähren. Der Ständerat teilte diese Haltung nicht, sondern folgte seiner Rechtskommission, welche der Ansicht war, dass kein enger Zusammenhang zwischen dem nicht namentlich gezeichneten Presseartikel und dem politischen Amt von Schlüer bestehe. Da damit die Grundvoraussetzung für die Gewähr der Immunität nicht gegeben war, beschloss er mit 20 zu 7 Stimmen, nicht auf das Gesuch einzutreten und den Behörden freie Bahn für ein Strafverfahren zu geben. Im September schloss sich der Nationalrat in der Differenzbereinigung auf Antrag seiner Rechtskommission diesem Entscheid an. Praktische Relevanz kommt ihm allerdings keine mehr zu, da Schlüer im Oktober als Nationalrat abgewählt wurde und damit ohnehin kein Immunitätsprivileg mehr geniesst.

In einem zweiten Fall ging es um **Nationalrat Waber** (edu, BE). Dieser hatte in einem Zeitungsinterview im Zusammenhang mit der von ihm mitgetragenen Volksinitiative für ein Minarettverbot den Islam und seine Vertreter massiv kritisiert und war deshalb von

einer Privatperson wegen Verstosses gegen das Antirassismugesetz angezeigt worden. Der Nationalrat erkannte einen engen Zusammenhang zwischen dem politischen Amt von Waber und dem Interview und trat deshalb auf das Gesuch der Zürcher Staatsanwaltschaft zur Aufhebung der Immunität ein. Auf Antrag seiner Rechtskommission beschloss er dann ohne Gegenstimme, dem Gesuch keine Folge zu geben. Gemäss der Argumentation der Rechtskommission sei die freie Meinungsäusserung des Politikers Waber in diesem Fall höher zu werten als die nicht besonders schwerwiegenden Anschuldigungen.<sup>23</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 10.03.2008  
HANS HIRTER

Wie im Vorjahr der Nationalrat lehnte nun auch der Ständerat das Gesuch um die Aufhebung der parlamentarischen **Immunität von Nationalrat Waber** (edu, BE) ab.<sup>24</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 10.12.2008  
HANS HIRTER

Zu grossen Auseinandersetzungen kam es im Nationalrat zwischen der SVP und den übrigen Parteien beim Antrag der Mehrheit der Rechtskommission, die **Immunität des SVP-Nationalrats Brunner (SG)** aufzuheben. Gegen den SVP-Präsidenten bestand der Verdacht, als Mitglied der GPK das Amtsgeheimnis verletzt zu haben. Der ausserordentliche Staatsanwalt Pierre Cornu beantragte beim Parlament die Aufhebung der Immunität, um diese Verdachtsmomente abklären zu können. Konkret soll Brunner dem Generalsekretär des damals noch von Christoph Blocher (svp) geleiteten EJPD vorzeitig den Bericht der Subkommission der GPK über die Vorkommnisse beim Rücktritt von Bundesanwalt Roschacher übergeben haben. Gegen den heftigen Widerstand der SVP, welche von einer rein politisch motivierten Kampagne gegen ihren Präsidenten sprach, trat der Nationalrat auf das Geschäft ein und hob die parlamentarische Immunität von Brunner auf. Der Ständerat stellte sich auf Antrag seiner Rechtskommission gegen diesen Entscheid und hob die Immunität Brunners nicht auf. Die Kommission begründete ihren Antrag damit, dass das Verhalten Brunners – das Blocher und auch er selbst nicht abstritten – zwar nicht akzeptabel sei; es solle aber nicht strafrechtlich, sondern im Rahmen des parlamentarischen Disziplinarrechts geahndet werden. Berücksichtigt hat der Ständerat auch die Tatsache, dass die damalige Auseinandersetzung in einer emotional sehr aufgeladenen Atmosphäre stattfand und sich auch andere Kommissionsmitglieder nicht immer einwandfrei verhalten hätten.<sup>25</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 10.06.2009  
HANS HIRTER

Die Untersuchung der GPK und einer ihrer Subkommissionen über die Hintergründe der Entlassung von Bundesanwalt Roschacher beschäftigte das Parlament weiterhin. Konkret ging es um die Aufhebung der strafrechtlichen Immunität von Parlamentsmitgliedern. Auf Antrag seiner Rechtskommission hielt der Nationalrat mit 96 zu 75 Stimmen daran fest, die **Immunität des SVP-Nationalrats Brunner (SG)** aufzuheben. Gemäss der Kommissionsmehrheit handelte es sich bei der Tat Brunners um einen derart schweren Fall der Verletzung der Kommissionsvertraulichkeit, dass sie nicht nur disziplinarisch, sondern auch strafrechtlich geahndet werden soll. Die kleine Kammer bestätigte aber ihren Entscheid aus dem Vorjahr, Brunners Immunität nicht aufzuheben und legte damit das Geschäft ad acta. Alt-Bundesrat Blocher (svp, ZH) und Nationalrat Mörgeli (svp, ZH) ihrerseits hatten Strafanzeige gegen die damaligen Sprecher der Subkommission der GPK, die Nationalräte **Lucrezia Meier-Schatz** (cvp, SG) und **Glasson** (fdp, FR) und Angestellte der Bundesanwaltschaft eingereicht (09.010). Die Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrats gelangte zum Schluss, dass kein Fall von Amtsgeheimnisverletzung vorliege und die Immunität nicht aufzuheben sei. Nach einer sehr animierten Diskussion, in welcher die SVP ihre Vorwürfe wiederholte, GPK-Mitglieder hätten zusammen mit Angestellten der Bundesanwaltschaft gegen Blocher komplottiert, trat das Plenum auf das Gesuch um Immunitätsaufhebung nicht ein; nach der Abstimmung verliess die SVP-Fraktion unter Protest den Saal. Im Ständerat hatte die Mehrheit der Rechtskommission beantragt, auf das Gesuch einzutreten und die Immunität nicht aufzuheben. Der Rat selbst folgte aber einem Minderheitsantrag Marty (fdp, TI), auf das Gesuch gar nicht einzutreten, weil auch eine an einer Medienorientierung im Auftrag einer Parlamentskommission gemachte Äusserung unter die absolute Immunität fallen müsse. Die im Parlamentsgesetz in diesem Zusammenhang enthaltene Bezeichnung „in den Räten und deren Organen“ gemachte Aussagen, sei deshalb sinngemäss und nicht wortwörtlich auszulegen. Die Klagen gegen die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft wurden vom zuständigen Staatsanwalt nicht weiter verfolgt und eine Beschwerde Blochers gegen diesen Einstellungsentscheid vom Bundesstrafgericht abgelehnt.<sup>26</sup>

Die staatspolitische Kommission des Nationalrates reagierte 2008 mit einer parlamentarischen Initiative auf die damaligen Geschehnisse hinsichtlich Verletzung der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und **Aufhebung der Immunität einzelner Parlamentsmitglieder**. (Zu den Debatten um den Entzug der Immunität siehe hier (2007) und hier (2008).) Wichtigster Vorschlag war, die Entscheidung über den Entzug der Immunität nicht mehr dem Rat zu überlassen, sondern dafür eine eigene Kommission einzusetzen. Die SPK-NR versprach sich damit sachlichere und weniger politische Entscheide sowie eine bessere Durchsetzung des Disziplinarrechts und der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen. Zudem stand die Aufhebung der relativen Immunität zur Debatte. Die relative Immunität betrifft strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Stellung verübt werden. Nicht betroffen ist die absolute Immunität, also das Verbot, Ratsmitglieder aufgrund von Äusserungen im Rat zur Verantwortung zu ziehen. In der grossen Kammer war Eintreten umstritten. Sowohl die BDP- als auch die SVP-Fraktion stimmten dagegen, hatten aber gegen die Ratsmehrheit von 92 zu 77 Stimmen keine Chance. Der Rat sprach sich zuerst gegen die Schaffung einer Disziplinarkommission aus. Bei der Beratung zur Aufhebung der relativen Immunität bildeten sich drei Gruppen: Die Mehrheit der staatspolitischen Kommission und die Grüne Fraktion setzten sich für eine Abschaffung der relativen Immunität ein. Eine Präzisierung verlangte eine Minderheit der staatspolitischen Kommission um linke Ratsmitglieder, sowie eine Mehrheit der Rechtskommission: Relative Immunität sollte nur gewährt werden, wenn die strafbare Handlung einen ‚unmittelbaren‘ Bezug zum Mandat aufweist. Die SVP setzte sich für den Status Quo, also eine weitgehend unbegrenzte relative Immunität, ein. Letztlich setzte sich die Idee der einschränkenden Präzisierung durch. Hatte eine Disziplinarkommission eingangs der Debatte noch keine Chance, sprach sich die Mehrheit des Rates allerdings dann doch für eine ständige Immunitätskommission aus, die in Zukunft über Gesuche um Aufhebung der Immunität entscheiden soll, ohne dass die Ratsplena sich damit befassen müssen. Immunität würde dann aufgehoben, wenn die Kommissionen beider Räte zu einem übereinstimmenden Beschluss kämen. Im Ständerat war Eintreten nicht umstritten. Die kleine Kammer beschloss, die bereits bestehende Kommission für Rechtsfragen mit der Aufgabe der Immunitätsaufhebungsgesuche zu betreuen. Eine Differenz schuf die kleine Kammer allerdings hinsichtlich der Immunität der Bundesangestellten und des Bundesrates. Der Nationalrat hatte als Erstrat beschlossen, die Verfolgungsprivilegien der Bundesangestellten sowie die Unantastbarkeit von Bundesratsmitgliedern und Bundeskanzler aufzuheben: Bisher wurde Immunität auch bei privaten Verbrechen und Vergehen gewährt. Diese Regel wurde allerdings noch nie angewendet. Die kleine Kammer sprach sich gegen beide Aufhebungen aus. Die Differenzen wurden in der Folge bereinigt, indem der Nationalrat hinsichtlich der Beibehaltung der Verfolgungsprivilegien für Bundesangestellte nachgab und der Ständerat sich mit der Aufhebung der Unantastbarkeit der Regierungsmitglieder und des Bundeskanzlers einverstanden erklärte. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage im Nationalrat mit 129 zu 56 Stimmen und im Ständerat einstimmig (41 zu 0 Stimmen) angenommen.<sup>27</sup>

Aufgrund der Affäre Hildebrand musste die 2011 neu geschaffene Immunitätskommission erstmals tagen und über die **Immunität** von Christoph Blocher (svp, ZH) entscheiden. Zur Debatte stand, ob Blocher, der unter Verdacht stand, Anfang Dezember 2011 Bankdaten an Dritte weitergegeben zu haben, als Parlamentarier gehandelt hatte oder nicht. Blocher war zwar zur fraglichen Zeit bereits in den Nationalrat gewählt und stellte sich auf den Standpunkt, dass er auch in seiner Funktion als Nationalrat gehandelt habe, die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft, die das Strafverfahren eröffnet hatte, war hingegen der Ansicht, dass die zu untersuchenden Handlungen Blochers nicht der Immunität unterstehen. Dies betraf eine ebenfalls 2011 neu geschaffene Regelung betreffend die so genannte relative Immunität. Bisher musste lediglich ein Zusammenhang zwischen Handlung und Mandat bestehen, um Immunität geniessen zu können; neu wurde ein unmittelbarer Zusammenhang verlangt. Die neun Mitglieder der nationalrätlichen Kommission luden Blocher Mitte April zu einem Hearing ein und entschieden dann, dass er für die erste vermutete Bankgeheimnisverletzung vom 3. Dezember 2011 keine Immunität erhält, wohl aber für die zweite vermutete Widerhandlung gegen das Bankengesetz, die vermutlich am 27. Dezember stattgefunden haben soll. Die Kommission begründete ihren Entscheid damit, dass Blocher erst am 5. Dezember als Nationalrat vereidigt worden war. Die ständerätliche Rechtskommission – anders als der Nationalrat hatte die kleine Kammer für Fragen der Immunität keine neue Kommission geschaffen – überstimmte die Immunitätskommission Ende Mai. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Handlungen Ende Dezember nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem

Nationalratsmandat stehen und deshalb auch hierfür keine Immunität gelte. Weil beide Kommissionen an ihrem Entscheid festhielten, wurde Blocher die Immunität entzogen und die Zürcher Staatsanwaltschaft konnte ihre Ermittlungen weiterführen. Im November musste die Immunitätskommission ein weiteres Mal über die Aufhebung der Immunität eines Parlamentariers befinden. Alfred Heer (svp, ZH) hatte sich in einer Fernsehsendung abschätzig über Tunesische Asylbewerber geäußert, worauf zwei Tunesier eine Strafanzeige einreichten. Die Kommission entschied, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aussage und Parlamentsmandat bestehe und dass die Aussage nicht gravierend, sondern eine sehr pointierte Meinung in einer lebhaften Diskussion gewesen sei. Sie hob die Immunität Heers entsprechend nicht auf. Unmittelbar nach dem definitiven Entscheid zur Aufhebung der Immunität von Christoph Blocher reichte die SVP zwei parlamentarische Initiativen ein (12.455, 12.458), mit denen sie das neue Immunitätsverfahren ganz oder zumindest teilweise rückgängig machen wollte. Insbesondere sollte die Möglichkeit einer Beschwerde ans Ratsplenum eingebaut werden.<sup>28</sup>

#### PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

DATUM: 26.09.2013  
MARC BÜHLMANN

In der Folge der Affäre um den ehemaligen Nationalbankchef Philipp Hildebrand wurde Christoph Blocher im Vorjahr nach Hin und Her zwischen grosser und kleiner Kammer die **Immunität** entzogen. Blocher stand unter Verdacht, das Bankgeheimnis verletzt zu haben. Die Entziehung der Immunität des Zürcher Nationalrats rief die SVP auf den Plan, die kurz nach dem Entscheid zwei parlamentarische Initiativen einreichte. Die Initiative Baader (svp, BL) (12.455) verlangt, dass einem Beschuldigten in Form der Einsprache ein Rechtsmittel an die Hand gegeben wird, da ein letztlich immer politischer Entscheid zur Aufhebung der Immunität in diesem Fall und nach neuer Regelung nur von einer kleinen Minderheit gefällt wurde. Die Initiative Amstutz (svp, BE) (12.458) wollte die alte Regelung wieder einführen, nach der das ganze Ratsplenum über Immunitätsaufhebung entscheidet. Tatsächlich war mit der Revision des Parlamentsgesetzes 2011 im Nationalrat eine Kommission geschaffen worden, die mit diesen Geschäften alleine betraut wurde. Amstutz wollte zudem die relative Immunität wieder stärken. Weil mit der Revision auch eingeführt worden war, dass die relative Immunität nur dann gelte, wenn eine allfällig strafbare Handlung unmittelbar mit dem Ratsmandat verknüpft werden könne, werde die parlamentarische Tätigkeit erschwert. Die Initiative Baader wurde im Rat mit 127 zu 52 Stimmen aus der SVP deutlich abgelehnt. Adrian Amstutz zog seine Initiative in der Folge zurück. Im Berichtsjahr hatten sich die zuständigen Kommissionen zudem gegen die Aufhebung der Immunität von Toni Brunner ausgesprochen, der wegen des so genannten „Schlitzer-Inserates“ strafrechtlich hätte verfolgt werden sollen.<sup>29</sup>

#### ANDERES

DATUM: 01.06.2015  
MARC BÜHLMANN

Am 6. Mai 2015 leitete ein NZZ-Artikel eine eigentliche Kaskade ein, die später als **„Kasachstan-Affäre“** nicht nur zahlreiche Diskussionen und Vorstösse zu Lobbyismus- und Kommissionsgeheimnisregelungen im Bundeshaus auslöste, sondern auch Gesuche der Bundesanwaltschaft, zwei Parlamentsmitgliedern die Immunität zu entziehen, provozierte.

Der NZZ-Journalist Markus Häfliger hatte gestützt auf E-Mails, die Unbekannte ins Internet gestellt hatten, recherchiert, dass eine von Christa Markwalder (fdp, BE) eingereichte Interpellation formale Ungereimtheiten aufweist. Der Vorstoss war von Marie-Louise Baumann, Senior Advisor bei der PR-Firma Burson-Marsteller, ausformuliert worden, die wiederum von einem kasachischen Politiker hierfür finanziell honoriert worden war. Entsprechend konnten im Vorstoss starke Überarbeitungen aus Kasachstan selbst ausgewiesen werden. Dass Vorstösse von Parlamentarierinnen und Parlamentariern von Dritten formuliert werden, ist nicht selten. Dass allerdings ein autokratisches Land indirekt Einfluss nimmt und dafür bezahlt, sei weniger alltäglich – so Häfliger in der NZZ. In der Interpellation war der Bundesrat angefragt worden, wie er die Demokratisierungsprozesse in Kasachstan und die Partei Ak Schol – die indirekte Auftraggeberin der Interpellation – unterstütze. Markwalder habe zudem drei von Baumann formulierte und von den kasachischen Auftraggebern überarbeitete Fragen zu Kasachstan in der APK-NR eingereicht. In einer ersten Reaktion im NZZ-Artikel selber gab Markwalder zu Protokoll, nicht gewusst zu haben, dass Baumann sich derart eng mit Kasachstan abgesprochen habe. Sie habe in guter Absicht gehandelt und es handle sich letztlich um eine harmlose Interpellation, von der andere finanziell profitiert hätten, was sie ärgere. Sie sei wohl zu gutgläubig gewesen.

Die Reaktionen am nächsten Tag in der Presse waren zuerst noch zurückhaltend. Von

„käuflicher“ (AZ) oder „ferngesteuerter“ Politik (Blick) war die Rede und davon, dass man es mit CHF 7'000 – die Summe die Burson-Marsteller für das Verfassen und Überarbeiten der Interpellation verlangt hatte – ins Bundeshaus schaffe (Le Matin). Hinterfragt wurden zunächst die „kasachischen Verflechtungen“ (NLZ) der Berner FDP-Politikerin.

In der Folge nahm die mediale Debatte dann aber Fahrt in zweifache Richtung auf. Auf der einen Seite wurde der Lobbyismus diskutiert. „Politik-Einflüsterer“ hätten Konjunktur und Lobbying sei ein lukratives Business (AZ). Die „Käuflichkeit von Politikern“ sei „pikant“ (WW). Allerdings – so die Meinung in den meisten Medien – sei das Milizsystem bei der Formulierung von Vorstössen auf ausserparlamentarische Expertise angewiesen. Weil ein breiter Mitarbeiterstab fehle, würden sich die meisten Parlamentarierinnen und Parlamentarier etwa von Mitgliedern der Bundesverwaltung oder Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und NGO's Vorstösse zumindest vorformulieren lassen. Zahlreiche Parlamentsmitglieder nahmen Christa Markwalder entsprechend in Schutz. Gefordert wurde aber mehr Transparenz und eine Reform des Badge-Systems, also der Zulassungsregeln von Lobbyisten ins Bundeshaus. Weil zahlreiche entsprechende parlamentarische Vorstösse allerdings bisher chancenlos geblieben waren, spielte Thomas Minder (parteilos, SH) mit dem Gedanken, eine Volksinitiative zu lancieren, und zahlreiche Parlamentarier kündigten an, neuerliche Vorstösse für mehr Transparenz zum „krass unterreglementierten Lobbying“ (AZ) zu lancieren.

Auf der anderen Seite geriet die Person Christa Markwalder immer stärker ins Zwielficht. Die Bernerin sei selber eine „knallharte Lobbyistin“ – vor allem für die Krankenkassen – und so stark verbandelt, dass sie den Überblick verliere (Blick). Ein gefundenes Fressen war die Geschichte für die Sonntags-Medien. Die Sonntagszeitung fand heraus, dass die Antworten, die Markwalder auf ihre Fragen an die APK-NR erhalten hatte, an Kasachstan weitergeleitet worden waren, obwohl es sich dabei vermutlich um Dokumente gehandelt habe, die dem Kommissionsgeheimnis unterstellt seien. Markwalder dementierte, Dokumente weitergegeben zu haben; sie habe sie lediglich mit Baumann geteilt. Die FDP stellte allerdings in einer Medienmitteilung klar, dass Markwalder von der Zusammenarbeit zwischen Kasachstan und Baumann gewusst habe, aber nicht genügend transparent informiert worden sei. Die Partei verlangte von Markwalder und Baumann vollständige Transparenz und eine Offenlegung aller Dokumente. In der Presse wurden erste Forderungen der Ratsrechten laut, dass die designierte Nationalratspräsidentin ihr Amt im kommenden Jahr nicht antreten dürfe. Markwalder bezeichnet das Ganze als „Rufmordkampagne“; sie sehe sich als Medienopfer (TA) und die letzten Tage seien für sie „die Hölle“ gewesen (Blick).

Ende Mai gab die Bundesanwaltschaft bekannt, dass gegen Markwalder zwei Strafanzeigen von Privatpersonen eingegangen seien und sie Ermittlungen aufnehmen wolle, wenn die Immunität der Bernerin aufgehoben werde, wonach sie ersuche. Die APK-NR entschied sich ihrerseits mit 18 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, keine Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung einzureichen. Die Kommission entschied sich gar mit 14 zu 9 Stimmen (1 Enthaltung) dafür, die besagten Dokumente (die Fragen von Markwalder und die Antworten des Bundesrates) zu veröffentlichen. Auch das Büro-NR beschloss Anfang Juni, auf disziplinarische Massnahmen gegen Markwalder zu verzichten, da diese das Amtsgeheimnis zwar verletzt habe, aber nur geringfügig. Ein Teil des Parlaments applaudierte nach der Bekanntgabe des Büros, um Solidarität zu signalisieren. Zwar stand eine Entscheidung über die Forderung der Bundesanwaltschaft zur Aufhebung der Immunität noch aus, die Presse zeigte sich ob der starken Rückendeckung für Markwalder aber doch einigermaßen erstaunt. „Même pas une tape sur les doigts“, wunderte sich etwa Le Temps. Die Classe Politique beschütze sich wieder einmal gegenseitig, liess sich Christoph Mörgeli (svp, ZH) im Blick zitieren. Die Parlamentsmitglieder hätten „nicht begriffen, dass ihre Glaubwürdigkeit auf dem Spiel“ stehe. Die Angelegenheit dürfe nicht als erledigt betrachtet werden (TA).

Noch einmal aufgeköcht wurde die Affäre, weil im Nachgang des Entscheids des Büros bekannt wurde, dass weitere Dokumente an Kasachstan weitergegeben worden waren, die aber nicht in die Beurteilung der APK-NR eingeflossen zu sein schienen. In der Tat hatte Markwalder auch Antworten des Bundesrates zu Tschechien und Bosnien weitergegeben. Die SVP forderte, den Fall nicht einfach ad acta zu legen oder aber über eine generelle Aufhebung des Kommissionsgeheimnisses nachzudenken.

Die Immunitätskommission des Nationalrats (IK-NR) nahm dann den Ball Anfang Juli wieder auf. Zwar entschied sich die IK-NR, nachdem sie festgestellt hatte, dass die strafrechtlich relevanten Tätigkeiten mit dem Parlamentsmandat zusammenhängen, und auf das Gesuch der Bundesanwaltschaft eingetreten war, die Immunität der Bernerin nicht aufzuheben. Sie forderte das Büro-NR aber mit 4 zu 4 Stimmen und

einer Enthaltung bei Stichentscheid des Vizepräsidenten (Gerhard Pfister; cvp, ZG) auf, nochmals auf den Entscheid zurückzukommen und Disziplinar massnahmen zu ergreifen. Das Kommissionsgeheimnis dürfe nicht ausgehöhlt werden, begründete Pfister den Entscheid. Mitte August bestätigte die Rechtskommission des Ständerats (RK-SR) den Entscheid der IK-NR: Einstimmig trat sie auf das Gesuch ein und mit 10 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung entschied sie, die Immunität nicht aufzuheben. Das Verhalten der Berner Freisinnigen sei zwar wenig besonnen und unvorsichtig gewesen und die Weitergabe der Dokumente zu Tschechien und Bosnien sei kritisch zu beurteilen, eine Aufhebung der Immunität sei aber nicht zu rechtfertigen. Mitte August entschied das Büro-NR schliesslich, nicht auf die Forderung der IK-NR einzutreten. Es gebe keine neuen Fakten, die ein Rückkommen auf den ursprünglichen Entscheid rechtfertigten. Allerdings fordert das Büro eine umfassende Auseinandersetzung über Lobbyismus. Die zur Zeit dieser Forderung hängigen 13 Vorstösse zum Thema zeigten deutlich, dass eine vertiefte Diskussion angezeigt sei. Damit war Markwalder definitiv aus dem Schneider.

Die „Affäre Markwalder“ (AZ) war vollends zur Kasachstan-Affäre geworden, als bekannt wurde, dass Walter Müller (fdp, SG) und Christian Miesch (svp, BL) eine von Burson-Marsteller organisierte Reise ins autokratische Land unternahmen, ohne selber für die Reisekosten aufgekommen zu sein. Das Geld sei von Kasachstan aus geflossen. Müller, welcher der Freundschaftsgruppe Schweiz-Kasachstan angehört, gab zu Protokoll, weder gewusst zu haben, dass die Reise von Kasachstan bezahlt worden war, noch dass die organisierende PR-Agentur mit Kasachstan verhandelt sei. Die Juso reichte bei der Bundesanwaltschaft Klage wegen Verdachts auf Vorteilnahme gegen Müller ein. Weil Miesch zum Zeitpunkt der Reise noch nicht im Nationalrat sass, wurde gegen ihn keine Anzeige eingereicht. Müller, der von seiner eigenen Partei gerügt wurde, wollte das Geld für die Reise zurückzahlen.

Die IK-NR beriet das Gesuch der Bundesanwaltschaft um Aufhebung der Immunität von Müller (15.191) an der gleichen Sitzung, an der sie auch den Entscheid zu Christa Markwalder gefällt hatte. Müllers Immunität wurde einstimmig nicht aufgehoben. Die Reise stehe im Zusammenhang mit seinem Mandat, weshalb auf das Gesuch einzutreten sei. Müller habe sich zwar nicht an die Empfehlungen zum Korruptionsstrafrecht gehalten, die institutionellen Interessen würden jedoch die rechtsstaatlichen überwiegen. Zum gleichen Schluss kam die RK-SR, die einstimmig Eintreten beschloss und mit 10 zu 2 Stimmen entschied, Müllers Immunität nicht aufzuheben. Allerdings wünschte sich die ständerätliche Kommission, dass die Empfehlungen für Reisen von Parlamentsmitgliedern durch das Büro verbindlicher formuliert werden.

Ein Nachspiel hatte die Affäre auch für die Lobbyistin Marie-Louise Baumann. Sie wurde aus dem Bundeshaus verbannt, musste also den Badge, den sie von Corina Eichenberger (fdp, AG) erhalten hatte, zurückgeben. Sie entschuldigte sich öffentlich bei Markwalder und zeigte sich über den Verlauf der Affäre erschüttert. Die Standesskommission der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) kam zudem zum Schluss, dass Baumann die Standesregeln nicht vollständig beachtet habe, und sprach eine Rüge aus. Es liege zwar keine Täuschung vor, aber sie hätte mehr Transparenz schaffen müssen; die Kommunikation sei nicht optimal gewesen. Die 69-Jährige kündigte an, ihre Tätigkeit als Lobbyistin im Parlament per Ende der Legislatur zu beenden. Zudem wurde die Zusammenarbeit zwischen Burson-Marsteller und Baumann beendet.

Das Thema Lobbying, aber auch die Diskussion um den Rahmen des Kommissionsgeheimnisses, liessen in der Folge das Parlament eine Weile nicht mehr los.<sup>30</sup>

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 15.10.2015  
MARC BÜHLMANN

Beide Staatspolitischen Kommissionen gaben einer parlamentarischen Initiative der Immunitätskommission des Nationalrates (IK-NR) Folge, die eine Änderung bei der **Behandlung von Immunitätsgesuchen** anstrebt. Wenn offensichtlich unhaltbare Gesuche vorliegen, konnten die Präsidien der Kommissionen bisher ein abgekürztes Verfahren wählen und das Gesuch direkt erledigen. Neu sollen die zuständigen Kommissionen aber informiert und dokumentiert werden, wenn dies der Fall sei. Die Mehrheit einer Kommission soll auch in diesem Fall eine Beratung des Gesuchs verlangen können.<sup>31</sup>

ANDERES  
DATUM: 19.09.2016  
MARC BÜHLMANN

Um die Initiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ zu lancieren, organisierte Walter Wobmann (svp, SO) eine Pressekonferenz. Das Problem war, dass diese Medienveranstaltung auf dem Bundesplatz in Bern stattfand, obwohl der Präsident des Egerkinger Komitees keine Bewilligung für eine Kundgebung auf dem Platz eingeholt hatte – die er vermutlich auch nicht erhalten hätte, da Kundgebungen während der Sessionen in der Regel nicht bewilligt werden. Wobmann erhielt entsprechend eine Busse, gegen die er Einsprache erhob, woraufhin die Staatsanwaltschaft Bern den Fall übernahm und ein Gesuch um Aufhebung der **Immunität von Walter Wobmann** stellte. Vor der Immunitätskommission des Nationalrats (IK-NR) sowie der Rechtskommission des Ständerats (RK-SR) machte Wobmann geltend, dass die Einladung an die Presse einen Tag vor dem Anlass erfolgt sei und der Anlass entsprechend nur in sehr kleinem Rahmen stattgefunden habe. Beide Kommissionen hielten erstens fest, dass die strafrechtlich verfolgte Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat stehe. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Kommissionen überhaupt auf das Gesuch eintreten können. Es sei in der Tat so, dass viele Parlamentarierinnen und Parlamentarier den Bundesplatz nutzten, um an die Öffentlichkeit zu gelangen, z.B. als Hintergrund für Fototermine. Um in einem zweiten Schritt zu entscheiden, ob die Immunität aufgehoben werden soll, mussten die Kommissionen zwischen öffentlichem Interesse an der Ausübung des Mandats und rechtsstaatlichem Interesse abwägen. Zu fragen sei dabei auch, ob es sich bei der verfolgten Tätigkeit wirklich um einen Straftatbestand handle. Ist dies nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so wird die Immunität nicht aufgehoben. Die Kommissionen fanden in der Tat nichts strafrechtlich Relevantes an der Organisation des Anlasses. Wobmann habe keine Kundgebung, sondern einen nicht-bewilligungspflichtigen Medienanlass geplant, wie er auch von anderen Parlamentarierinnen und Parlamentariern häufig durchgeführt werde. Beide Kommissionen beschlossen deshalb einstimmig, die Immunität nicht aufzuheben.<sup>32</sup>

ANDERES  
DATUM: 24.10.2016  
MARC BÜHLMANN

Im Oktober 2016 entschied sowohl die Immunitätskommission des Nationalrates (IK-NR) (mit 5 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung) als auch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (RK-SR) (mit 8 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung), auf das Gesuch um die **Aufhebung der Immunität von Nationalrat Pirmin Schwander** nicht einzutreten. Der Schwyzer SVP-Nationalrat soll eine Mutter bei der Entführung ihrer Tochter, mit anschliessender Flucht, finanziell unterstützt haben. Das Mädchen wurde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) Biel entzogen. Weil Schwander bei der Einvernahme durch die Kantonspolizei geschwiegen und sich auf seine parlamentarische Immunität berufen hatte, habe die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern die Aufhebung der Immunität beantragt, respektive angefragt, ob es sich hier um einen Anwendungsfall einer solchen Immunität handle, wie beide Kommissionen in ihren Berichten ausführten. Schwander habe der Kommission vorgetragen, dass er als Parlamentarier sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene zahlreiche Anstrengungen unternehme, um die Qualität der Kesb zu verbessern. Er werde in dieser Rolle häufig von Direktbetroffenen kontaktiert. Im Falle besagter Mutter habe er Geld für die Anwaltsbetreuung überwiesen.

Die Kommissionen sähen keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der inkriminierten Handlung und der Stellung als Nationalrat, weshalb sie nicht auf das Gesuch einträten. Es sei denkbar, dass auch eine Person, die nicht der Bundesversammlung angehöre, ähnlich im Bereich der Kesb tätig sein könnte wie Schwander. Das Nationalratsmandat sei keine Bedingung dafür. Die meisten Parlamentarierinnen und Parlamentarier würden mit verschiedensten Anliegen aus der Bevölkerung konfrontiert. Dabei entstehe aber kein unmittelbarer Zusammenhang zu ihrer amtlichen Stellung. Bei einer so weitgreifenden Auslegung parlamentarischer Immunität wäre kaum mehr ein Fall denkbar, wo Immunität nicht gegeben wäre. Zudem sei die 2011 durchgeführte Revision der Immunitätsbestimmungen auch im Hinblick auf eine restriktivere Anwendung vorgenommen worden. Es handle sich hier also nicht um einen Anwendungsfall der relativen Immunität, womit sich eine Diskussion um die Aufhebung derselben erübrige und das Strafverfahren seinen gewohnten Lauf nehmen könne. Schwander kann sich also nicht auf seine Immunität berufen. Ob sein Verhalten strafrechtliche Konsequenzen haben wird, ist deshalb folglich eine Frage der Justiz.<sup>33</sup>

#### MOTION

DATUM: 12.06.2017  
MARC BÜHLMANN

Die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler geniessen absolute und relative Immunität. Sie können aufgrund von Äusserungen in den Räten weder strafrechtlich noch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (absolute Immunität). Auch Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Amt und Stellung stehen, können strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber zivilrechtlich (relative Immunität). Parlamentarische Immunität geniessen je nach Kantonsrecht in der Regel auch die kantonalen, nicht aber die kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträger. Die Einführung dieser **Immunität auf lokaler Ebene** war die Forderung einer Motion von Marco Romano. Der Tessiner CVP-Abgeordnete machte geltend, dass die politischen Strukturen auf Gemeindeebene wachsen würden und es immer mehr und grössere Gemeindeparlamente gebe. Es sei nicht einsichtig, weshalb die dort in der Regel freiwillig tätigen Ratsmitglieder in ihrer politischen Tätigkeit nicht auch durch Immunität geschützt werden sollten.

Grundsätzlich sei die Idee durchaus verständlich, so die Ausführungen von Bundesrätin Doris Leuthard bei der Diskussion der Motion im Nationalrat, in der Praxis aber mit Problemen verbunden: Einerseits müssten Ausschlüsse von Strafverfolgung die Ausnahme bleiben. Andererseits wäre das Gebot der Gleichbehandlung tangiert, da auch nicht einsichtig sei, dass in Gemeinden ohne Parlament die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als Legislativorgan nicht auch Immunität geniessen sollten. Die Magistratin lud den Motionär ein, das Anliegen in die Vernehmlassung zur Revision der Strafprozessordnung einzubringen. Wenn es dort breite Zustimmung fände, sei der Bundesrat gerne bereit, darauf einzugehen.

Ob dies der Fall sein wird, bleibt angesichts des Abstimmungsergebnisses in der grossen Kammer allerdings fraglich: Mit 66 zu 111 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) wurde die Motion nämlich versenkt. Interessant waren allerdings die Stimmverhältnisse innerhalb der Fraktionen: Die Mehrheit der SP-Fraktion (35 Stimmen bei 7 Enthaltungen) und der CVP-Fraktion (21 Ja, 3 Nein, 4 Enthaltungen) sowie 9 Stimmen der SVP- und eine Stimme der FDP-Fraktion könnten ein Hinweis dafür sein, dass das letzte Wort in diesem Anliegen vielleicht noch nicht gesprochen ist.<sup>34</sup>

#### ANDERES

DATUM: 12.09.2018  
MARC BÜHLMANN

Die in den Medien sogenannte «Kasachstan-Affäre» zeitigte auch nach ihrer vermeintlichen Erledigung noch Auswirkungen. Zwar waren in die Affäre involvierte Parlamentsmitglieder als «blauäugige Erfüllungsgehilfen» (Tages-Anzeiger) betitelt worden, weil sie unbedarft von Lobbyisten verfasste Vorstösse eingereicht hätten, es konnte aber nicht nachgewiesen werden, dass jemand für die Gefälligkeit des Einreichens eines Vorstosses auch Geld entgegengenommen hätte. Markus Häfliger, der die Affäre ins Rollen gebracht hatte und in der Zwischenzeit von der NZZ zum Tages-Anzeiger gewechselt war, machte allerdings Anfang März 2018 publik, dass dies wohl nicht ganz der Wahrheit entspreche. Ins Schussfeld geriet vor allem alt-Nationalrat Christian Miesch (svp, BL), der 2014 für das Einreichen einer Interpellation (Ip. 14.3957), im Sinne Kasachstans verfasst von der Lobbyfirma Dr. Borer Consulting, bezahlt worden sein soll. Es soll sich um eine Rechnung für ein 1. Klasse Generalabonnement über CHF 4'635 gehandelt haben. Miesch nahm Stellung und erklärte, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt und er das Geld im Jahr 2017 wieder zurückgezahlt habe. Ende März 2018 gab die Bundesanwaltschaft allerdings bekannt, aufgrund eines anonymen Schreibens mit Informationen zu Geldflüssen zwischen Borer und Miesch Ermittlungen aufzunehmen. Diese führten ein paar Wochen später zur Anstrengung eines Strafverfahrens. Allerdings war ein solches nur möglich, wenn die Immunität von Miesch aufgehoben würde, weil dieser bis Ende 2015 im Nationalrat gesessen hatte.

Mitte Juni beschloss die Immunitätskommission des Nationalrats (IK-NR) auf das Gesuch der Bundesanwaltschaft einzutreten. Damit bejahte sie gleichzeitig die Frage, ob die Tat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Stellung als Parlamentarier stehe und ob Immunität auch nach dem Ausscheiden aus dem Rat noch Gültigkeit haben könne. Allerdings beschloss die Kommission mit 5 zu 3 Stimmen die Immunität von Miesch nicht aufzuheben. Da es sich lediglich um eine folgenlose Interpellation und einen geringen Betrag gehandelt habe, der auch wieder zurückbezahlt worden sei, müsse bei Miesch von einem «tiefen Unrechtsgehalt des Verhaltens» ausgegangen werden. Die Kommissionsminderheit wies allerdings darauf hin, dass es sich hier um einen Verdacht auf Bestechung handle und dass für ein Ratsmitglied eine Interpellation zwar unbedeutend sein könne, für einen Staat aber eine wertvolle Möglichkeit darstelle, eine direkte Frage beim Bundesrat zu platzieren – ein Recht, das eigentlich Parlamentsmitgliedern vorbehalten sei.

In den Medien wurde der Entscheid der IK-NR kritisiert. Die NZZ sprach von einem «schlechten Witz» und einer «bemerkenswerten Anmassung» einer Legislativkommission. Der Tages-Anzeiger sah im Entscheid ein «verheerendes Signal»

und warf der Kommission vor, die Demokratie zu «beschädigen». Zudem zitierte er Juristen, die den Entscheid der Kommission «nicht nachvollziehen» konnten.

Auch die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen (RK-SR), die in der kleinen Kammer für die Frage der Aufhebung der Immunität zuständig war, kam im August 2018 zum Schluss, dass die Immunität für während der Amtszeit begangene Handlungen auch nach Ausscheiden aus dem Rat noch gelte und trat entsprechend auf das Gesuch ein. Im Gegensatz zur IK-NR entschied die RK-SR aber, dass im vorliegenden Fall der strafrechtlich relevante Verdacht auf Korruption höher zu gewichten sei als die institutionellen Interessen des Parlaments – die Kommissionen haben bei ihrem Entscheid eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob der reibungslose Ratsbetrieb durch die Immunität sichergestellt oder aber das öffentliche Interesse an einem Strafverfahren durch Aufhebung der Immunität höher gewichtet werden soll – und beschloss mit 11 zu 1 Stimmen die **Aufhebung der Immunität von Christian Miesch**.

Die Medien kommentierten auch den ständerätlichen Entscheid, der nur schon deshalb «historisch» sei – so der Tages-Anzeiger –, weil damit zum ersten Mal in der Geschichte der Schweiz die Immunität eines Parlamentsmitglieds aufgehoben werde. Die IK-NR, an die das Geschäft zurückging, habe nun die Möglichkeit, einen «staatspolitisch desaströsen Beschluss zu korrigieren», so der Tages-Anzeiger weiter. Auch die NZZ argumentierte, dass die Immunität «kein Freipass» sein dürfe. Alleine der Verdacht auf Bestechlichkeit könne politisches Vertrauen beschädigen. Die Basler Zeitung verwies darauf, dass die FDP-SVP-Mehrheit in der IK-NR parteipolitisch entschieden habe und dies nun korrigieren müsse. Auch die Aargauer Zeitung empfahl eine Korrektur durch die IK-NR, die nicht nur «nonchalant» mit dem Vorwurf der Korruption umgegangen sei, sondern auch die Idee der Immunität ad absurdum geführt habe. Kaum kommentiert wurde hingegen eine weitere Begründung der RK-SR, dass Miesch nämlich seinen Ruf im Rahmen eines Strafverfahrens verteidigen könne, was in seinem Interesse sein müsste und die Aufhebung der Immunität ebenfalls nahe lege. Ohne Aufhebung könnte ja eben nie klar werden, ob eine strafbare Handlung vorliege oder nicht.

Mitte September 2018 revidierte die IK-NR in der Tat ihren ursprünglichen Entscheid: Mit 5 zu 3 Stimmen beschloss sie, die Immunität von Miesch aufzuheben. Dieser habe nicht ganz klar darlegen können, wofür er damals eine Rechnung gestellt habe. Es sei nicht Sache der Kommission, eine strafrechtliche Untersuchung zu führen. Die Beurteilung der Bundesanwaltschaft, dass hier Verdacht auf Bestechung bestehe, werde von der Mehrheit der IK-NR gestützt und man teile die Meinung der RK-SR, dass es wichtig sei, ein ordentliches Strafverfahren nicht zu verhindern, um sich allenfalls von einem Korruptionsverdacht auch befreien zu können. Es sei also – nach nochmaliger Erwägung – durchaus auch im Interesse des Parlaments, wenn der Sachverhalt aufgeklärt werden könne.

In den Medien wurde gemutmasst, dass die beiden FDP-Kommissionsmitglieder für den Positionswechsel in der IK-NR verantwortlich seien. Roland Rino Büchel (svp, SG) sprach von einem politischen Entscheid und forderte eine Rückkehr zum alten System der Entscheidung über die Immunität, als noch beide Räte offen abstimmen mussten und den Entscheid nicht den Kommissionen überlassen hatten. Ebenfalls Gegenstand in der Presse war der Umstand, dass Miesch der erste von insgesamt 37 Fällen seit 1980 sei, bei dem die Immunität aufgehoben worden sei. Die Weltwoche fragte sich freilich, ob mit der Aufhebung der Immunität nicht ein «gefährlicher Präzedenzfall» geschaffen und ein «Schlag gegen das Milizsystem» geführt worden sei. Es sei nicht unmittelbar einsehbar, weshalb Parlamentsmitglieder im Sold einer Interessengruppe stehen dürften und dabei wohl auch in deren Sinne abstimmen würden, aber keine Geschenke von solchen annehmen dürften. Eine Strafuntersuchung wurde in der Folge auch gegen Thomas Borer angestrengt, der in der Presse von «unhaltbaren Vorwürfen» sprach.<sup>35</sup>

GERICHTSVERFAHREN  
DATUM: 26.07.2019  
MARC BÜHLMANN

Im Juli 2019 entschied die Berner Staatsanwaltschaft, dass sich **Pirmin Schwander (svp, SZ) nicht strafbar gemacht** habe. Rund drei Jahre hatten die Behörden wegen Verdachts auf Gehilfenschaft zur Entführung und Gehilfenschaft zum Entziehen von Minderjährigen gegen den SVP-Nationalrat ermittelt. Angestrengt hatte das Verfahren die KESB Biel. Schwander, der als Kesb-Kritiker gilt – er gehört dem Komitee an, das für eine Volksinitiative, mit der der Einfluss der KESB beschnitten werden soll, Unterschriften sammelt –, stand unter Verdacht, eine Mutter unterstützt zu haben, die ihre Tochter nicht ins Heim zurückbrachte, sondern mit ihr untergetaucht war. Schwander hatte die Rechtsvertretung der Mutter finanziert, was den Verdacht auf Gehilfenschaft weckte. Die Mutter selber war 2017 zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt worden. Schwander, der sich im Fall einer Strafverfolgung nicht hätte auf seine Immunität berufen können – die IK-NR und die RK-SR hatten 2016 entschieden, dass Schwanders Handlungen nicht mit seinem Nationalratsmandat in

Zusammenhang stehen –, gab den Medien zu Protokoll, sich eine Staatshaftungsklage zu überlegen, da er aufgrund des Verfahrens hohe Einkommenseinbußen erlitten habe.<sup>36</sup>

ANDERES  
DATUM: 31.07.2019  
MARC BÜHLMANN

Vom Verdacht, dass alt-Nationalrat Christian Miesch (svp, BL) gegen Bezahlung eines SBB-Jahresabonnements durch Thomas Borer eine Interpellation zugunsten kasachischer Interessen eingereicht haben soll, «ist offenbar nichts übrig geblieben», berichtete die NZZ Ende Juli 2019 mit einer kritischen Spitze gegen den Tages-Anzeiger, der die Geschichte, aufgrund derer auch die Immunität von Christian Miesch aufgehoben worden war, ins Rollen gebracht hatte. In der Tat habe die **Bundesanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt**. Der Tatbestand der Bestechung habe sich nicht erhärtet und sei weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Entgegennahme des Abonnements als generelles Entgelt stelle keinen ungebührlichen Vorteil dar, so die Bundesanwaltschaft in ihrer Begründung, die der Zeitung vorliege. In der NZZ zeigte sich Thomas Borer erleichtert über das Urteil: Man habe eine mediale Hetzkampagne gegen ihn geführt; er sei froh, «dass Gerechtigkeit über Fake-News gesiegt hat».

Der Tages-Anzeiger konterte die Spitze der NZZ und betonte, es gehe aus dem NZZ-Beitrag nicht hervor, was denn genau die «Fake-News» des Tages-Anzeigers gewesen sein sollen.<sup>37</sup>

ANDERES  
DATUM: 11.05.2022  
MARC BÜHLMANN

In seiner Rolle als Chefredaktor der Weltwoche betreibt Nationalrat Roger Köppel (svp, ZH) ein tägliches Videoformat, in dem er seine politischen Ansichten kundtut. Dabei schien er hinsichtlich Vermischung seines Mandats und seiner journalistischen Tätigkeit Ende März 2022 insofern eine Grenze überschritten zu haben, als dass er in seinem «Weltwoche daily» aus einer Notiz vorlas, die der APK-NR, der Köppel angehört, vertraulich vorgelegen hatte und geheimdienstliche Informationen über eine Razzia des russischen Geheimdienstes bei einer Schweizer Firma mit Sitz in Moskau enthielt. Köppel, der die Sanktionsmassnahmen der Schweiz gegen Russland im Rahmen des Ukraine-Krieges kritisierte, verwendete das Beispiel als Hinweis für eine zu befürchtende Reaktion Russlands auf die Sanktionen. Die Medien, die breit über den Vorfall berichteten, vermuteten eine **Verletzung des Kommissionsgeheimnisses**. In der Tat startete die Bundesanwaltschaft Anfang April eine entsprechende Untersuchung und reichte schliesslich Anfang Mai ein Gesuch um Aufhebung der Immunität ein. Auch die APK-NR war in der Zwischenzeit tätig geworden, hatte Anzeige gegen Köppel eingereicht und den Vorfall dem Büro-NR gemeldet, welches Disziplinar massnahmen in Form eines Verweises oder eines maximal sechsmonatigen Ausschlusses aus der Kommission verfügen kann.

In den Medien wurde die Amtsgeheimnisverletzung ambivalent diskutiert. In Interviews gaben Parlamentarierinnen und Parlamentarier einerseits zu bedenken, dass Indiskretionen – egal ob gezielt oder aus Versehen – die Kommissionsverhandlungen erschweren. Andererseits gab es Medienkommentare, die die Ermittlungen als «Ausdruck einer gewissen Hilflosigkeit, die man mit einer Dauerempörung verdrängen will» bezeichneten und einen Verzicht auf noch mehr «Kommissare» und «Verfahren» (NZZ) forderten oder gar explizit lobten, dass hier «Vertrauliches ans Licht gebracht» wurde (Sonntags-Zeitung).

Das Gesuch der Bundesanwaltschaft um **Aufhebung der Immunität von Roger Köppel** musste in der Folge von den dafür verantwortlichen Kommissionen behandelt werden. Köppel selber gab offiziell bekannt, freiwillig auf seine Immunität zu verzichten, um Zeit und unnötige Kosten zu sparen – dies ist freilich nicht möglich, weil ein Ratsmitglied nicht von sich aus auf Immunität verzichten kann. Nicht eine Person ist durch Immunität geschützt, sondern ein Mitglied der Bundesversammlung als Institution, die in Form von Kommissionen über Aufhebung entscheidet. In der Folge kam es zu einer Premiere (vgl. dazu die aktuellen Fälle 21.190 und 22.190). Erstmals kam die **Immunitätskommission des Nationalrats** (IK-NR) nämlich zum Entscheid, einem aktuell amtierenden Ratsmitglied die Immunität zu entziehen. Bevor sie zu diesem Entschluss kam, lud sie den SVP-Parlamentarier zu einer Anhörung, bei der dieser erklärte, das Dokument sei ihm in seiner Funktion als Journalist aus anderer Quelle zugespielt worden. Als Medienschaffender könne er freilich gar kein Amtsgeheimnis verletzen. Die IK-NR befand freilich, dass die vermutete Straftat der Amtsgeheimnisverletzung mit dem Parlamentsmandat in einem Zusammenhang stehe, unbesehen davon, ob Köppel als Journalist gehandelt habe oder nicht. Würden sich Medienschaffende, die ein Nationalratsmandat innehätten auf ihren Quellenschutz berufen können, so würden Abgeordnete mit dieser Berufsgattung von vornherein keine relative Immunität

geniessen, was nicht deren Zweck sei, so die Begründung der Kommission. Diese mit 5 zu 3 Stimmen (1 Enthaltung) gemachte Feststellung bedeutete, dass die Kommission in einem ersten Schritt auf das Gesuch der Bundesanwaltschaft um Aufhebung der Immunität eintrat. Die erwähnte Premiere betraf nun den zweiten Schritt der Kommissionsentscheidung. Erneut mit 5 zu 3 Stimmen (1 Enthaltung) entschied sich die IK-NR nämlich für eine Aufhebung der relativen Immunität von Roger Köppel. Um einen solchen Entscheid fällen zu können, muss eine Interessenabwägung zwischen institutionellem Interesse (reibungsloser Ablauf des Ratsbetriebs ermöglichen) und rechtsstaatlichem Interesse an einem Strafverfahren (eine schwere Straftat soll möglichst aufgeklärt werden) vorgenommen werden. Dass die APK-NR die Amtsgeheimnisverletzung angezeigt habe, sei ein Indiz dafür, dass die beiden Interessen mindestens deckungsgleich seien, was die Aufhebung der Immunität anzeige, so die Begründung der IK-NR. Erneut zeigten sich die Medien mit diesem Entscheid, über den sie breit berichteten, nur bedingt einverstanden. Im Auftrag ihrer Wählerinnen und Wähler sollen Parlamentsmitglieder «recherchieren dürfen, attackieren dürfen, polemisieren dürfen». Eine Demokratie habe dies auszuhalten und nicht zu verfolgen, fand der Sonntags-Blick. Köppels Fall sei nicht im Gerichtssaal, sondern im Parlament zu behandeln, urteilte der Tages-Anzeiger. Die Strafjustiz könne ihre Energie sicherlich besser nutzen. Auch der Blick nahm den Journalistenkollegen in Schutz: Man könne heute nicht mehr «glaubwürdig ein guter Chefredaktor und ein guter Nationalrat sein».

Freilich war der Entscheid der IK-NR erst vorläufig, musste das Gesuch der Bundesanwaltschaft doch auch noch von der **ständerrätlichen Rechtskommission** (RK-SR), die sich für die kleine Kammer mit Immunitätsfragen auseinandersetzt, behandelt werden. In ihrer Sitzung Ende Juni trat auch die RK-SR einstimmig auf das Gesuch ein. Der Zusammenhang zwischen Straftat und Parlamentsmandat sei klar gegeben, die relative Immunität also betroffen. Allerdings entschied sich die RK-SR sodann mit 9 zu 0 Stimmen (3 Enthaltungen) gegen eine Aufhebung der relativen Immunität. Die Amtsgeheimnisverletzung sei erwiesen und es müsse befürchtet werden, dass das EDA, von dem das Dokument stammt, die Kommissionen künftig weniger bereitwillig mit geheimen Informationen bedienen werde, begann die Kommission ihre Begründung. Die eine Bedingung für Aufhebung der relativen Immunität, das institutionelle Interesse, sei also gegeben, weil die Funktionsweise des Parlaments eingeschränkt worden sei. Allerdings müsse das strafrechtliche Interesse, die zweite Bedingung für eine Aufhebung der relativen Immunität, als sehr gering eingeschätzt werden, da eigentlich nur das Parlament bzw. dessen Kommissionen geschädigt würden, nicht aber die Öffentlichkeit. Eine Amtsgeheimnisverletzung müsse deshalb eher parlamentsintern als strafrechtlich geahndet werden; das Parlamentsrecht sehe hier genügend Sanktionsmöglichkeiten vor, die zudem eher präventive Effekte erzielen würden als eine Strafverfolgung, die ermöglicht werde, wenn der Schutz durch die relative Immunität aufgehoben würde. Der Tages-Anzeiger begrüsst dieses Urteil explizit: Die Entscheide der Behörden, die Arbeit der Medien zu erschweren, nehme in letzter Zeit zu, befand die Zeitung mit Blick auf jüngste Parlamentsentscheide: «Die Schaffung von Transparenz, so scheint es, gilt Teilen von Politik und Justiz als dringlich zu bekämpfendes Übel».

Damit ging das Geschäft des Parlaments **zurück an die IK-NR**, die es am 22. August 2022 noch einmal behandelte. Sie nahm den Ball ihrer Schwesterkommission auf und schwenkte auf die Idee parlamentsinterner Sanktionen statt Strafverfolgung um. Mit 4 zu 0 Stimmen (4 Enthaltungen) beschloss die IK-NR, die relative Immunität Köppels doch nicht aufzuheben. Man teile die Beurteilung der RK-SR, dass das strafrechtliche Interesse nur klein und eine parlamentsinterne Sanktion wohl effektiver sei. Mit 5 zu 3 Stimmen wies die IK-NR deshalb das Büro-NR an, entsprechende Disziplarmassnahmen zu ergreifen. Die Medien interessierten sich in der Folge nur noch am Rande dafür, dass die Immunität Köppels nun doch nicht aufgehoben wird. Immerhin stiess die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch das Büro-NR gegen Köppel Mitte September auf Interesse. Mit 11 zu 2 Stimmen habe sich das Büro dafür entschieden, wussten Tages-Anzeiger und Blick zu berichten.

Das Büro selber legte dann freilich Ende November 2022 eine Medienmitteilung vor, in der es ausführte, dass es nicht möglich sei, ohne Zweifel nachzuweisen, dass Roger Köppel das geheime Dokument als Journalist oder als Kommissionsmitglied erhalten habe. Weil der Zürcher SVP-Parlamentarier «glaubhaft dargelegt» habe «dass er die Umstände bedauert, künftig sorgfältiger vorgehen sowie die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften weiterhin strikt beachten» werde, habe das Büro «in dubio pro reo» **auf Disziplarmassnahmen verzichtet**. Im Wiederholungsfall behalte sich das

Büro allerdings Massnahmen vor.<sup>38</sup>

ANDERES  
DATUM: 30.06.2022  
MARC BÜHLMANN

Ende Juni 2022 trat auch die **RK-SR** nicht auf das **Gesuch um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Fabian Molina (sp, ZH)** ein und folgte damit der **IK-NR**, die Mitte Mai 2022 den gleichen Entscheid gefällt hatte. Sowohl die **IK-NR** (mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung) als auch die **RK-SR** (mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung) erachteten den unmittelbaren Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der amtlichen Stellung als nicht gegeben; dies ist Bedingung dafür, dass die beiden Kommissionen überhaupt entscheiden, ob einem Parlamentsmitglied die Immunität entzogen werden soll oder nicht. Nichteintreten bedeutet in diesem Fall, dass das von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich angestrebte Strafverfahren gegen den Zürcher Sozialdemokraten aufgenommen werden kann.

Die Verneinung der sogenannten relativen Immunität von Nationalrat Fabian Molina begründeten beide mit Immunitätsfragen betrauten Kommissionen damit, dass der ehemalige Juso-Präsident als Privatperson und nicht als Nationalrat an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen hatte. Zwar habe er bei einer Anhörung vor den Kommissionen geltend gemacht, dass er als Nationalrat ein Zeichen gegen faschistische Gruppierungen setzen wolle, handelte es sich bei der unbewilligten Kundgebung am 12. Februar 2022 doch um eine Gegendemonstration zu einer Protestkundgebung gegen die Corona-Massnahmen, an der auch zahlreiche Rechtsextremisten teilgenommen hätten. Molina habe denn auch argumentiert, dass die Strafanzeige gegen ihn vor allem politisch motiviert sei, eben gerade weil er als Nationalrat und nicht als Privatperson teilgenommen habe. Diese Argumentation reichte allerdings beiden Kommissionen nicht für den Schutz der relativen Immunität. Die **IK-NR** zeigte in ihrer Begründung den Unterschied zum Fall von Sibel Arslan (basta, BS) auf. Damals waren die Kommissionen auf das Gesuch eingetreten und hatten in der Folge die Immunität der Nationalrätin geschützt, weil sie nicht an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen habe, sondern von der Polizei an eine solche gerufen worden war, um zwischen Polizei und Demonstrierenden zu vermitteln. Dort sei also – im Gegensatz zum Fall Molina – der Zusammenhang zwischen Handlung und Amt sehr deutlich. Würde man schon die Teilnahme an einer Demonstration als amtliche Handlung werten, so liefe man Gefahr, Amtspersonen gegenüber Privatpersonen ungerechtfertigterweise zu privilegieren. Die **RK-SR** betonte zwar, dass sie es stossend finde, dass Molina als «Zielscheibe einer politisch motivierten Strafanzeige des Vereins 'Wir für Euch'» wohl als einziger von Tausenden Demonstrierenden strafrechtlich belangt werde, und zog ebenfalls einen Fall als Vergleich hinzu, der zeige, wie die Frage nach dem «unmittelbaren Zusammenhang» Ermessenssache sei. Im Fall Walter Wobmann (svp, AG), der ohne Bewilligung auf dem Bundesplatz Werbung für die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» gemacht habe, hätten die Kommissionen deshalb einen unmittelbaren Zusammenhang festgestellt, weil es häufig vorkomme, dass Parlamentsmitglieder auf dem Bundesplatz medial wirksam Werbung für ihre Positionen machen würden und weil gleichzeitig Session gewesen sei. Diese zeitliche und örtliche Nähe könne im Fall Molina aber nicht hergestellt werden. Zudem habe Letzterer im Rahmen der Gegenkundgebung «keine besondere Rolle eingenommen», welche ihn von anderen Teilnehmenden abgehoben hätte.

Die Zürcher Staatsanwaltschaft belegte Molina in der Folge mit einer Busse über CHF 300, die dieser akzeptierte. Zudem musste er die Verfahrenskosten tragen.<sup>39</sup>

## Parteien, Verbände und Interessengruppen

### Parteien

## Konservative und Rechte Parteien

Das im Vorjahr gegen den Präsidenten der Schweizer Demokraten, Nationalrat Rudolf Keller (BL), eingeleitete Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Anti-Rassismusgesetz **konnte nicht durchgeführt werden**. Der Nationalrat hiess das Gesuch der Strafbehörden um Aufhebung der parlamentarischen Immunität zwar gut, der Ständerat lehnte es aber ab, da seiner Meinung nach ein direkter Zusammenhang zwischen Kellers politischem Amt und dem inkriminierten Boykott-Aufruf amerikanischer und jüdischer Geschäfte vorliege.

Nachdem 1998 die SD des Kantons Bern beschlossen hatten, Nationalrat Markus Ruf wegen fehlender Übereinstimmung mit den Parteizielen für die Wahlen vom Herbst 1999 nicht mehr zu nominieren, trat **dieser im Berichtsjahr aus der Partei** aus. Er kandidierte erfolglos auf der Liste des LdU.<sup>40</sup>

- 
- 1) AB NR, 1993, S. 2588 ff.; AB SR, 1993, S. 994; Presse vom 25.6. und 5.11.93; TA, 1.7.93.
  - 2) Amtl. Bull. NR, 1990, S. 508 ff.; Klage in Genf: BaZ, 5.2.90; JdG, 6.2., 2.5. und 15.5.90; Suisse, 12.6.90; Westschweizer Presse vom 5.9.90. Frankreich: Suisse, 26.2. (Safra), 18.10. (Jacquemoud-Rossari), 23.10. und 4.12.90 H. Koppf.
  - 3) Amtl. Bull. NR, 1990, S. 670 ff. (Bäumlin) und 1234 ff. (Günter); Amtl. Bull. StR, 1990, S. 536 ff. (Bäumlin) und 851 ff. (Günter).
  - 4) Amtl. Bull. NR, 1990, S. 675 ff.; TA, 20.11.90 (Seminar).
  - 5) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 1940 ff.; Amtl. Bull. StR, 1991, S. 1078 ff. Bei den Angeklagten handelte es sich um Danuser (sp, TG), Fankhauser (sp, BL), Hubacher (sp, BS), Jaeger (ldu, SG), Leutenegger (gp, BL), Rechsteiner (sp, SG), Stocker (gp, ZH) und Zbinden (sp, AG). Vgl. allgemein dazu Lit. Gadiant sowie LNN, 21.3.91.
  - 6) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 1954 ff.; Amtl. Bull. StR, 1991, S. 1089 ff. Vgl. dazu auch SPJ 1990, S. 43.
  - 7) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 1946 ff.; Amtl. Bull. StR, 1991, S. 1072 ff. Presse vom 5.10. und 13.12.91.
  - 8) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 1980 ff.; Amtl. Bull. StR, 1991, S. 1091 ff.; Amtl. Bull. NR, 1991, S. 735 ff.; Amtl. Bull. StR, 1991, S. 601 ff. Vgl. SPJ 1990, S. 43. Ziegler hat den Entscheid mit einer Eingabe an die Europäische Menschenrechtskommission angefochten (NZZ und Suisse, 3.10.91); Presse vom 23.3. und 21.6.91; WoZ, 28.6.91; Suisse, 12.9., 9.10. und 7.12.91.
  - 9) Amtl. Bull. StR, 1992, S. 1269 f. Siehe SPJ 1991, S. 43 ff. Zu den v.a. im Ausland geführten Prozessen gegen NR Ziegler (sp, GE), dessen nur für das Inland geltende Immunität im Vorjahr in einem Fall aufgehoben worden ist, siehe LM, 21.2. und 11.4.92; JdG, 9.3. und 14.5.92; Suisse, 6.7.92; TA, 10.11.92; vgl. dazu auch SPJ 1991, S. 44 f.
  - 10) Amtl. Bull. NR, 1992, S. 617 f. Siehe SPJ 1991, S. 44.
  - 11) BBl, 1994, II, S. 848 ff. und III, S. 1429 f. (BR); Amtl. Bull. StR, 1994, S. 1030 ff. Vgl. SPJ 1992, S. 39 f. und 1993, S. 39.
  - 12) Amtl. Bull. NR, 1995, S. 1572 ff.; Amtl. Bull. StR, 1995, S. 983 ff.; 24 Heures, 16.5.95. Vgl. SPJ 1991, S. 44 f.
  - 13) Amtl. Bull. NR, 1995, S. 1257 f.; Amtl. Bull. StR, 1995, S. 982 f.
  - 14) Amtl. Bull. NR, 1996, S. 1468 ff.; Amtl. Bull. StR, 1996, S. 865 ff.
  - 15) Amtl. Bull. NR, 1998, S. 718 ff.; Amtl. Bull. StR, 1998, S. 579 ff.
  - 16) AB NR, 1998, S. 2760 ff.; LT und TA, 10.11.98; TA, 18.12.98.
  - 17) Amtl. Bull. StR, 1999, S. 5 ff. und 560 ff.; Amtl. Bull. NR, 1999, S. 639 ff.; Presse vom 2.3.99.
  - 18) Amtl. Bull. NR, 1999, S. 2589.; Amtl. Bull. StR, 1999, S. 808 ff.; Presse vom 29.9.99.; BBl, 2000, S. 646 ff. (Bericht); BBl, 1999, S. 9880 ff. (Zustimmung des BR); SGT, 11.5.99.
  - 19) AB NR, 2000, S. 1170 f.; AB SR, 2000, S. 275
  - 20) AB NR, 2001, S. 1093 ff.; AB SR, 2001, S. 954 ff.; Bund, 3.7.01.
  - 21) NZZ, 25.4.02.
  - 22) AB NR, 2003, S. 177 ff.
  - 23) Schlüer: AB NR, 2007, S. 564 ff. und 1376 f.; AB SR, 2007, S. 653 ff.; TA, 26.9.07. Waber: AB NR, 2007, S. 2027 f.
  - 24) AB SR, 2008, S. 85.
  - 25) AB NR, 2008, S. 1385 ff. und 1447 ff.; AB SR, 2008, S. 944 ff.; So-Blick, 1.6.08; BzZ, 13.6.08; Presse vom 20.6.08.
  - 26) AB NR, 2009, S. 422 ff. (Brunner) sowie 429 ff. und 564 ff. (Meier-Schatz und Glasson); AB SR, 2009, S. 637 (Brunner) und 638 f. (Meier-Schatz und Glasson); SGT, 13.1. und 16.1.09; NZZ, 11.6.09. Zu Blochers Klagen gegen GPK-Mitglieder siehe auch den Jahresbericht 2008 der GPK in BBl, 2009, S. 2575 ff.; NZZ, 16.5.09; NLZ und NZZ, 12.11.09.
  - 27) Pa.lv. 08.447: AB NR, 2011, S. 65 ff., S. 1063 ff., S. 1286 und S. 1867; AB SR, 2011, S. 359 ff., S. 581 f. und S. 705; Presse vom 3.3.11.
  - 28) Blocher: AZ, 21.3.12; Presse vom 22. und 23.3.12; BaZ, 24.4.12; NZZ, 27.3.12; Presse vom 29.3., 25.4. und 26.4.12; Presse vom 1.6. und 2.6.12; NZZ und WW, 7.6.12; Presse vom 8. und 12.6.12; Heer: Presse vom 14.11.12; LT und TA, 16.6.12.
  - 29) AB NR, 2013, S. 1711 ff.; Medienmitteilung Kommission Rechtsfragen SR vom 11.9.13; Blick und NZZ, 14.8.13; BaZ und NZZ, 12.9.13
  - 30) Bericht IK-N vom 2.7.2015; Bericht IK-N vom 2.7.2015 (Müller); Bericht RK-S vom 14.8.2015; Bericht RK-S vom 14.8.2015 (Müller); Medienmitteilung APK-NR vom 1.6.2015; Medienmitteilung Büro-NR vom 1.6.2015; Medienmitteilung Büro-NR vom 21.8.2015; NZZ, 6.5.15; AZ, Blick, LMD, LZ, NZZ, TA, 7.5.15; AZ, Blick, TA, 8.5.15; AZ, Blick, LT, LZ, SGT, TA, 9.5.15; SO, So-Bli, SoZ, 10.5.15; AZ, BZ, BaZ, Blick, LZ, Lib, NZZ, SGT, TA, 11.5.15; AZ, BZ, Blick, LMD, LT, LZ, NZZ, SGT, TA, 12.5.15; AZ, BZ, Blick, Lib, NZZ, TA, WW, 13.5.15; AZ, NZZ, TA, 15.5.15; AZ, BZ, LZ, TA, 16.5.15; SO, So-Bli, SoZ, 17.5.15; SGT, 18.5.15; LT, SGT, 19.5.15; Lib, 20.5.15; Lib, NZZ, TA, 21.5.15; Bund, SGT, 22.5.15; AZ, BaZ, LT, NZZ, 23.5.15; SO, 24.5.15; NZZ, 30.5.15; SO, So-Bli, 31.5.15; AZ, BZ, BaZ, Blick, CdT, LT, LZ, Lib, NZZ, SGT, 2.6.15; Blick, TA, 3.6.15; Blick, WW, 4.6.15; SoZ, 7.6.15; Blick, 8.6.15; So-Bli, 14.6.15; NZZ, 20.6.15; BZ, 27.6.15; BZ, BaZ, Blick, LZ, NZZ, SGT, TG, 3.7.15; AZ, BaZ, Blick, NZZ, 4.7.15; SoZ, 5.7.15; NZZ, 6.7.15; SoZ, 19.7.15; BLZ, BZ, LT, NZZ, TG, 15.8.15; BZ, NZZ, 22.8.15; BZ, 5.9.15; NZZ, TA, 17.10.15; NZZ, 18.11.15; SoZ, 6.12.15; SO, 13.12.15; AZ, 4.3., 15.3., 1.4.16; NZZ, 1.11.16
  - 31) Medienmitteilung SPK-SR vom 16.10.15; SoZ, 2.8.15
  - 32) Bericht IK-N vom 23.8.2016; Bericht RK-S vom 19.9.2016
  - 33) Bericht IK-N vom 3.10.2016; Bericht RK-S vom 24.10.2016; TA, 31.8., 1.9., 2.9., 3.9.16; NZZ, 4.10.16; BaZ, NZZ, TA, 25.10.16
  - 34) AB NR, 2017, S. 1046
  - 35) Bericht IK-NR vom 12.9.18; Bericht IK-NR vom 19.6.18; Bericht RK-SR vom 21.8.18; TA, 1.3., 29.3.18; AZ, 31.3.18; BLZ, TA, 27.4.18; BLZ, NZZ, TA, 20.6.18; NZZ, 21.6.18; AZ, 22.6.18; TA, 23.6., 20.8.18; AZ, BaZ, NZZ, SGT, TA, 23.8.18; TA, 27.8.18; AZ, BaZ, NZZ, TA, 13.9.18; BaZ, 15.9.18; BaZ, 19.9.18; WW, 27.9.18
  - 36) SGT, 26.7.19; TA, 27.7.19
  - 37) NZZ, 29.7.19; BaZ, TA, 31.7.19
  - 38) Bericht IK-NR vom 11.5.22; Bericht IK-NR vom 22.8.22; Bericht RK-SR vom 30.06.22; Medienmitteilung Büro-NR vom 28.11.22; Medienmitteilung IK-NR vom 11.05.22; Medienmitteilung IK-NR vom 22.08.22; Medienmitteilung RK-SR vom 30.06.22; Blick, 29.3.22; TA, 2.4.22; Blick, CdT, TA, 6.4.22; NZZ, 7.4.22; SoZ, 24.4.22; So-Bli, 8.5.22; TA, 9.5.22; Blick, TA, 11.5.22; AZ, Blick, CdT, LT, NZZ, TA, 12.5.22; Blick, 14.5.22; So-Bli, 15.5.22; AZ, Blick, CdT, TA, 1.7.22; CdT, LT, Lib, TA, 23.8.22; Republik, 25.8.22; Blick, TA, 13.9.22; LT, Lib, TA, 29.11.22
  - 39) Bericht IK-NR vom 11.5.22; Bericht RK-SR vom 30.6.22; Medienmitteilung IK-NR vom 11.5.22; Medienmitteilung RK-SR vom 30.6.22; TA, 15.2., 16.2., 19.2.22; So-Bli, 3.4.22; NZZ, 7.4.22; So-Bli, 8.5., 15.5.22; Blick, TA, 1.7.22; Blick, TA, 17.10.22

40) NZZ, 22.5. und 14.9.99